

Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Aukrug



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 47d und 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S 566) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Aukrug vom 09.12.2021 folgende Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Aukrug erlassen:

Präambel

Der Kinder- und Jugendbeirat ist eine Interessensvertretung der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Aukrug. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch den Kinder- und Jugendbeirat gefördert werden.

Mit der Einrichtung des Kinder- und Jugendbeirates soll dem verstärkten Wunsch, an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen, entsprochen werden.

Mit der Einrichtung des Kinder- und Jugendbeirates erfolgt insbesondere die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Planungen und Vorhaben der Gemeinde gemäß § 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie dem Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein.

Der Kinder- und Jugendbeirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 1

Errichtung und Stellung des Kinder- und Jugendbeirates

(1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Aukrug wird ein Kinder- und Jugendbeirat gemäß § 47d der Gemeindeordnung errichtet.

(2) Der Beirat ist Interessenwahrer der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Aukrug und nimmt die Aufgaben nach § 47f der Gemeindeordnung wahr.

(3) Die Gemeindevertretung, die Ausschüsse und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterstützen und fördern den Beirat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Die Gemeinde bezieht den Beirat in Angelegenheiten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, in ihre Entscheidungsfindung ein.

(4) In Sitzungsvorlagen zu Tagesordnungspunkten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, sind die gemeindlichen Gremien darüber zu unterrichten, ob und mit welchem Ergebnis sich der Beirat mit der Sache befasst hat. Im Übrigen erfolgt die Unterrichtung regelmäßig mündlich durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten.

§ 2

Rechte und Aufgaben des Beirates

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat setzt sich dafür ein, dass die Interessen von Kindern und Jugendlichen bei den Planungen und Vorhaben der Gemeinde berücksichtigt werden. Er kann hierzu die Gemeinde durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen beraten.

(2) Der Beirat hat das Recht, einmal im Jahr vor der Gemeindevertretung mündlich oder schriftlich einen Bericht über seine Arbeit abzugeben

(3) Der Kinder- und Jugendbeirat ist über alle wichtigen Selbstverwaltungsaufgaben, die Kinder und Jugendliche betreffen, in verständlicher Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt in der Regel mündlich, sonst in Schriftform. Dem Beirat werden Sitzungsunterlagen zu entsprechenden Tagesordnungspunkten der Gremien zur Verfügung gestellt. Die Unterrichtung erstreckt sich insbesondere auf anstehende Entscheidungen oder Planungen in folgenden Bereichen:

- Aufstellung des Haushaltes, soweit dieser Kostentitel zur Jugendarbeit ausweist
- Planung, Errichtung oder die Änderung von Einrichtungen, die in wesentlichem Umfang von Kindern und Jugendlichen benutzt werden (z. B. Spielplätze, Kindertagesstätten, Sportanlagen, Radwege, Schulen, Freizeiteinrichtungen, Jugendbegegnungsstätten)
- Verkehrssicherheit für Kinder und Jugendliche
- Bildungs- und Kulturangebote für Kinder und Jugendliche

(4) Der Beirat nimmt durch Beschlussfassung Stellung zu den Vorhaben und Planungen. Er kann in seiner Stellungnahme Änderungsvorschläge machen. Die Stellungnahme des Beirates ist gleichzeitig die Beteiligung nach § 47 f GO, ersetzt aber nicht gegebenenfalls weitere sinnvolle Beteiligungsformate.

(5) Der Beirat kann in Angelegenheiten, die die von ihm vertretenen Kinder und Jugendliche betreffen, Anträge an die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse stellen. Die Anträge sind durch Beschluss des Beirates zu formulieren. Die oder der Vorsitzende des Beirates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Beirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die von ihm vertretenen Kinder und Jugendliche betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen. Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Beratungsgegenstand die Belange von Kindern und Jugendlichen berührt, entscheidet die Gemeindevertretung oder der Ausschuss durch Beschluss.

§ 3

Zusammensetzung und Wahl des Kinder- und Jugendbeirates

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus höchstens 10 Mitgliedern. Die Beiratsmitglieder werden von den in der Gemeinde wahlberechtigten Kindern und Jugendlichen gewählt. Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten. Entfallen auf den letzten Sitz gleich hohe Stimmenzahlen entscheidet das Los, das die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zieht. Die nächst folgenden Kandidatinnen und Kandidaten bilden eine Nachrückerliste, die 6 Personen umfasst.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister macht die Beiratswahl durch örtliche Bekanntmachung, durch Einstellen ins Internet und durch Unterrichtung der Medien bekannt.

(3) Ein Beiratsmitglied scheidet aus dem Beirat aus, wenn es die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nicht mehr erfüllt. Die freie Stelle wird durch Nachrücken besetzt.

(4) Das Nähere über die Wahl des Beirates regelt die Wahlordnung.

§ 4

Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Wahlzeit

(1) Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen, die das 11. aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und zum Zeitpunkt der Erstellung des Wählerverzeichnisses in der Gemeinde Aukrug mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Stichtag für das Wahlalter ist der Beginn der Amtszeit des Beirates.

(2) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis kann in der Amtsverwaltung eingesehen werden.

(3) Wählbar (passives Wahlrecht) sind alle Kinder und Jugendlichen, die das 13., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und die seit mindestens drei Monaten vor dem Beginn der Wahl mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Aukrug gemeldet sind. Stichtag für das Wahlalter ist der Beginn der Amtszeit des Beirates. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen das Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter mit dem Wahlvorschlag und dessen Veröffentlichung in schriftlicher Form nachweisen. Vollendet ein Beiratsmitglied im Laufe der Wahlzeit das 21. Lebensjahr, so übt es seine Mitgliedschaftsrechte bis zum Ende der Wahlzeit aus.

(4) Der Beirat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahltage und die Zeiten, in denen gewählt werden kann, werden in Absprache mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister an die landesweiten Wahlen in Schleswig-Holstein angepasst. Die Wahlzeit beginnt mit dem ersten Tag des auf die Wahl folgenden Monats.

(5) Die Stimmzettel können an den Wahltagen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr in Wahlurnen in der Amtsverwaltung sowie gegebenenfalls an weiteren für Jugendliche gut zugänglichen Orten wie Schule oder Familienzentrum, die rechtzeitig bekanntgegeben werden, eingeworfen werden. Sie können der Amtsverwaltung bis zum letzten Wahltag auch postalisch übermittelt werden.

(6) Die Wahlleitung obliegt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder einer/einem von ihr oder ihm bestimmten Mitarbeiter/in der Amtsverwaltung. Die Wahlleitung entscheidet in offenen Verfahrensfragen.

§ 5

Wahlvorschlagsrecht

(1) Die Wahlleitung fordert spätestens 70 Tage vor dem Wahltag durch örtliche Bekanntmachung, durch Einstellen ins Internet und durch Unterrichtung der örtlichen Presse zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Wahlvorschläge müssen der Wahlleitung bis zum 50. Tag vor dem letzten Wahltag schriftlich vorliegen.

(2) Jeder Wahlvorschlag muss in lesbarer Form folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Familienname der/des Vorgeschlagenen
- Anschrift

- Geburtsdatum.

Mit dem Wahlvorschlag muss eine Erklärung des/der Bewerbers/in eingereicht werden, dass diese/r mit dem Wahlvorschlag und dessen Veröffentlichung einverstanden ist. Ferner ist die nach § 4 Abs. 3 erforderliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter beizubringen.

(3) Wahlvorschläge sind von der Wahlleitung zurückzuweisen, wenn sie nicht den Anforderungen dieser Satzung entsprechen.

(4) Wahlvorschläge können einreichen:

- Wahlberechtigte,
- die in der Gemeinde ansässigen Vereine Organisationen und Gruppen, die Maßnahmen der Jugendarbeit in der Gemeinde durchführen,
- die in der Gemeinde ansässigen Wohlfahrtsorganisationen,
- die Religionsgemeinschaften sowie
- die Gemeindevertreter/innen.

(5) Die Wahlleitung gibt die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens 30 Tage vor dem ersten Wahltag örtlich bekannt, stellt diese ins Internet ein und unterrichtet die örtliche Presse.

§ 6

Geschäftsgang, Vorsitz, Entschädigung

(1) Der neu gewählte Kinder- und Jugendbeirat tritt spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Hierzu wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingeladen. Diese/r leitet die Sitzung bis zur Wahl der/des Vorsitzenden. Danach tritt der Beirat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalendervierteljahr zusammen. Seine Sitzungen sind öffentlich.

(2) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Die Regelungen der Gemeindeordnung über die Pflichten der ehrenamtlich Tätigen gelten entsprechend.

(3) Das Verfahren des Beirates richtet sich nach den für die Ausschüsse der Gemeindevertretung geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung, sofern die Kinder- und Jugendvertretung sich nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen.

(5) Die Geschäftsführung des Beirates obliegt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Die Gemeinde stellt für die Sitzungen des Beirates geeignete Räumlichkeiten und gegebenenfalls sächliche Verwaltungsmittel zur Verfügung.

(6) Die Mitglieder des Beirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld, dessen Höhe in der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Gemeinde Aukrug (Entschädigungssatzung) geregelt ist.

§ 7

Ansprechperson für den Kinder- und Jugendbeirat

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat und der Ausschuss für Bildung und Soziales benennt der Gemeindevertretung eine beratende Ansprechperson für den Kinder- und Jugendbeirat.

(2) Die Gemeindevertretung wählt auf Vorschlag des Ausschusses für Bildung und Soziales eine beratende Ansprechperson für den Kinder- und Jugendbeirat.

(3) Diese ist auf Anforderung des Kinder- und Jugendbeirates für folgende Aufgaben zuständig:

- Teilnahme an den Vorbereitungs- und / oder Arbeitstreffen, wie auch als Gast an den offiziellen Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates
- Unterstützung der Kinder und Jugendlichen bei der Umsetzung ihrer selbst gewählten Fragestellungen und Aktionen
- Begleitung und Beobachtung gruppenspezifischer Prozesse, so dass alle teilnehmenden Kinder und Jugendlichen adäquat eingebunden werden
- Stärkung individueller Fähigkeiten
- Förderung konstruktiver Gesprächsführung
- Unterstützung bei den Vorbereitungen für die landesweiten Wahlen für Kinder- und Jugendbeiräte (LaWa S-H)
- Teilnahme am Fachkräfteaustausch (Sozialministerium)

(4) Die Ansprechperson hat eine neutrale Haltung und nimmt keinen politischen Einfluss auf die gewählten Themen des Beirates.

(5) Die Amtszeit für die Ansprechperson wird für die Legislaturperiode des Kinder- und Jugendbeirates bestimmt.

§ 8

Auflösung des Beirates, Abberufung von Mitgliedern

Sofern der Beirat die ihm übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnimmt kann die Gemeindevertretung seine Auflösung und Neuwahlen beschließen. Die Gemeindevertretung kann aus den gleichen Gründen einzelne Mitglieder vorzeitig abberufen.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde kann zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, Status der Wohnung, Tag des Bezuges der Hauptwohnung sowie Telefonnummern, E-Mail-Adressen und Faxnummern der Bewerber/innen bei der Einwohnermeldebehörde oder den Betroffenen erheben, speichern und verarbeiten. Die Bewerber/innen, bei nicht Volljährigen auch deren Personensorgeberechtigten, legen hierfür schriftliche Einverständniserklärungen vor.

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Aukrug vom 31.01.2019 außer Kraft.

Aukrug, den 20.12.2021

gez. (L.S.)

Joachim Rehder
(Bürgermeister)